

Düsseldorf, den 22.2.2006

## Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen

### Westdeutscher Handwerkskammertag

### Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

#### Gemeinsame Stellungnahme zum

#### 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V., die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. und der Westdeutscher Handwerkskammertag befürworten die Entschlossenheit, mit der die neue Landesregierung das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen reformieren will.

Die folgende Stellungnahme der Arbeitgeber und der Kammern wird auch vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen mitgetragen.

#### A

Der aktuelle Referentenentwurf für ein neues Schulgesetz umfasst eine Reihe bewährter politischer Positionen sowie zahlreiche Reformvorhaben, die die Wirtschaft **begrüßt**.

- Ausweitung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen
- Betonung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler
- Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler durch Zusatzangebote
- Frühe verpflichtende Sprachförderung im Bedarfsfall für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund

- Verlegung des Stichtags für eine frühere Einschulung und damit verantwortlicherer Umgang mit der Lebenszeit
- Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens auf den Zeugnissen
- Stärkung der Ergebnisorientierung der Schulausbildung durch aussagekräftige Zeugnisse aufgrund von zentralen Abschlussprüfungen, Lernstandserhebungen, der Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie durch die ins Auge gefassten Kerncurricula und Bildungsstandards
- Stärkung des Erziehungsauftrags der Schule
- Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer
- Sicherstellung eines verlässlichen Unterrichts durch verschiedene Maßnahmen
- Stärkung der Elternmitwirkung durch halbjährliche Konsultationspflicht mit Elternverbänden
- Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulen bei zurückgehenden Schülerzahlen
- Abschaffung der Drittelparität in der Schulkonferenz zu Gunsten der Lehrkräfte

## B

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und der Westdeutsche Handwerkskammertag beurteilen ausgewählte Reformvorhaben **sehr kritisch**.

- **Neue Schulstruktur:** Das neue Schulgesetz will mehr Durchlässigkeit im gegliederten Schulsystem und eine profilbezogene Stärkung der verschiedenen Schulformen. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit dieser beiden Ziele hat die Wirtschaft erhebliche Bedenken. Wegen fehlender Kompatibilität zwischen den Bildungsgängen Hauptschule, Realschule und Sekundarstufe I am Gymnasium wird das Gymnasium im Modell 9 + 3 völlig abgeschottet und als besondere Schule in einen Extrastatus versetzt. Zur Inkompatibilität gehört es auch, die Gymnasien aus dem Abschlussverfahren zum Erwerb des Schulabschlusses nach Klasse 10 herauszunehmen. Für den Stellenwert der Schulabschlüsse sind – unabhängig von der Schulform - nicht nur landeseinheitliche Aufgaben mit einem einheitlichen Niveau pro Schulabschluss erforderlich, sondern auch die Beteiligung aller Schulformen.

Die im gegliederten Schulsystem – auch vom neuen Schulgesetz - erwünschte Durchlässigkeit wird systematisch dadurch behindert, dass am Gymnasium die Sekundarstufe I mit Klasse 9 enden soll. Schon aus der Begründung des Gesetzes geht

hervor, wie schwierig es ist, einzelne Schülerinnen und Schüler am Ende jeder Jahrgangsstufe an weiterführende Schulen „durchzureichen“.

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, was unter einer „begabungsgerechten Schulform“ zu verstehen ist. Ein guter Notendurchschnitt nötigt in Zukunft nahezu zum Schulformwechsel. Bei dieser Gesetzeslogik würden alle guten und sehr guten Schülerinnen und Schüler jeweils von Hauptschulen und Realschulen abgezogen. Bei dieser Sichtweise wird auf Noten abgehoben, nicht auf die im Gesetz ebenfalls geforderte Wahl der „begabungsgerechten Schulform“. Wenn Haupt- und Realschulen vermehrt die Funktion eines „Durchlauferhitzers“ für das Gymnasium übernehmen, steht dies nicht zuletzt im Widerspruch zum Erhalt des gegliederten Schulsystems und der damit einhergehenden Profilierung der Schulformen.

- **Beamtenstatus der Lehrkräfte:** Nach dem Gesetz soll die Befristung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer zum 31. Dezember 2007 entfallen (§ 133); d.h. sie bleiben Beamte. Die Wirtschaft sieht mit großer Sorge, dass die eigenverantwortliche Schule, die ab August 2006 selbständig handeln und entscheiden soll, in ihrem Aktionsradius erheblich eingeschränkt ist, wenn die noch geltende vorgesehene Flexibilisierung wieder rückgängig gemacht wird. Aus ihrer Sicht ist guter Unterricht nicht an den Beamtenstatus gebunden. Insofern fordert sie in erster Linie gut ausgebildete Lehrer, die einen effizienten und zielgruppenspezifischen Unterricht erteilen. Die Wirtschaft begrüßt prinzipiell die Aufhebung des Beamtenstatus für die Lehrerinnen und Lehrer. Sie fordert eine Alternative zum öffentlichen Dienstrecht.
- **Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter:** Die Besetzung von Schulleiterstellen war in der Vergangenheit wegen häufig anzutreffender Koppelung zwischen Politik und Stellenbesetzung unbefriedigend. Deshalb muss ein anderes Auswahlverfahren Platz greifen. Nach dem neuen Gesetz werden die Schulleiter und die Schulleiterinnen von der Schulkonferenz gewählt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit. Aus Sicht der Wirtschaft ist dieses Wahlverfahren kontraproduktiv und nicht zielführend. Denn es besteht die Gefahr, dass sich Schulleiter und Schulleiterinnen von Kollegen, Eltern und Schülern abhängig machen und dadurch nicht angemessen handeln und entscheiden.

Richtig ist es, so der Entwurf, die Amtszeit zu befristen. Richtig wäre es auch, bei einer unabhängigen Berufung zum Schulleiter bzw. zur Schulleiterin der Lehrerkonferenz ein beratendes Recht oder ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Bei einer unabhängigen Besetzung sollten auch Bewerber aus der betroffenen Schule zum Zuge kommen können. Die Einschränkung, die der jetzige Entwurf vorsieht, dies nur in „begründeten Ausnahmefällen“ zu erlauben, wäre dann hinfällig.

Bewerber müssen unter Beweis stellen, dass sie bereits über Führungskompetenzen verfügen, wobei es nicht darauf ankommt, wo sie diese erworben haben. Nach Auffassung der Wirtschaft sollte schon in der Lehrerausbildung der verstärkte Erwerb von Führungs- und Organisationsfähigkeiten in einem breiteren Ansatz in die Lehrerausbildung aufgenommen werden, denn Lehrerinnen und Lehrer sind Führungskräfte. Deshalb benötigt eine moderne Schule Führungsfähigkeiten auf allen Ebenen.

- **Naturwissenschaftliche Bildung:** Trotz aller Erkenntnisse über die Wichtigkeit und Gleichwertigkeit naturwissenschaftlicher Fächer besteht in der neuen Konstruktion der gymnasialen Oberstufe und des Abiturs die Gefahr, dass – wie schon bisher – die naturwissenschaftlichen Fächer als Nebenfächer behandelt werden. Denn konstitutiv für die Studierfähigkeit sei ein gehobenes Kompetenzniveau in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und in einer Fremdsprache, die auch im Abitur geprüft werden. Für die Wirtschaft gehört unverzichtbar eine Naturwissenschaft dazu. Nur eine solche Verbindlichkeit im Abitur signalisiert den hohen Stellenwert der Naturwissenschaften in der Allgemeinbildung.
- **Ökonomische Bildung:** Die beabsichtigte Reform der gymnasialen Oberstufe würde die Wertigkeit ökonomischer Bildung reduzieren. Eine Schule hätte dann drei Angebotsoptionen. Bei einem zweistündigen Unterrichtsfach „Sozialwissenschaften“, in dem die ökonomische Bildung angesiedelt ist, wäre das Unterrichtsvolumen um 50 % gekürzt. Es gäbe pro Woche nur einen Unterrichtstermin. Für eine anspruchsvolle Grundbildung reicht das nicht aus. Als vierstündiges Neigungsfach würden erfahrungsgemäß die Sozialwissenschaften bzw. die ökonomische Bildung nicht gewählt, da viele Schüler auf weniger anspruchsvolle Fächer ausweichen. Mit der von vielen Seiten geforderten Stärkung der ökonomischen Bildung sind diese beiden Optionen nicht vereinbar. Es bliebe als dritte Variante der dreistündige Unterricht. Da das Fach Sozialwissenschaften aus drei Unterfächern besteht, ist auch bei dieser Variante eine anspruchsvolle ökonomische Bildung wohl kaum gewährleistet.

In der Sekundarstufe I stellt sich die Situation keineswegs besser dar. Die ökonomische Bildung verteilt sich auf verschiedene Fächer. Dies hat die Wirtschaft, die ein Unterrichtsfach fordert, stets abgelehnt. Arbeitgeber und Kammern bedauern in diesem Zusammenhang, dass nach wie vor in den nicht ökonomischen Schulbüchern Wirtschaftsleben und Unternehmertum zu kurz kommen. Sie regen eine Studie an, in der diesem Sachverhalt präzise nachgegangen wird.

- **Allgemeinbildung und Berufsorientierung:** Das Postulat der Stärkung der Allgemeinbildung darf nicht – wie aus dem Gesetzentwurf heraus zu lesen ist – für die Ansprüche der Studierfähigkeit reserviert werden. Es muss auch für die berufliche Ausbildung sichtbar Geltung besitzen. Vor diesem Hintergrund fordert die Wirtschaft, dass nach zehn Pflichtschuljahren jede Schülerin und jeder Schüler jeder Schulform über eine fundierte Berufsorientierung verfügt. Das muss auch ein Querschnittsthema für den Unterricht sein.  
Aus Sicht der Wirtschaft muss es an jeder allgemein bildenden Schule für externe Partner und für die schulinterne Abstimmung einen festen Ansprechpartner für die Berufsorientierung geben.
- **Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung:** Das Schulgesetz setzt sich durch die Gestaltung der einzelnen Paragraphen nicht für eine Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ein. So fehlt ein Paragraph, der deutlich macht, dass das Abitur über verschiedene Wege zu erreichen ist, über die gymnasiale Oberstufe und über das Berufskolleg. In § 22 steht lediglich, dass die Hochschulreife auf dem Berufskolleg ermöglicht wird. Aus Sicht der Wirtschaft ist es jedoch unerlässlich, den Schülerinnen und Schülern am Ende der Sekundarstufe I gleichwertige Alternativen zum Erwerb der Hochschulreife anzubieten, und zwar einerseits über die gymnasiale

Oberstufe am Gymnasium oder an der Gesamtschule und andererseits über berufliche Bildungsgänge am Berufskolleg.

- **Samstagsunterricht:** Die Wirtschaft vermisst im Schulgesetz eine Abkehr von der „Fünf-Tage-Woche an Schulen“ als Leitidee und ein klares Votum für mehr Samstagsunterricht, vor allem wegen der Erweiterung der Stundentafeln in der Sekundarstufe und wegen der Verkürzung der Schulzeit auf dem Weg zum Abitur.

## C

Einige Reformvorhaben bedürfen aus Sicht der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und des Westdeutschen Handwerkskammertags einer **abwägenden Begutachtung**.

- **Abschaffung der Schulbezirke für Grundschulen:** Das Gesetz sieht vor, die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen abzuschaffen. Der gesetzliche Anspruch jedes Kindes auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule werde dadurch nicht tangiert. **Die Wirtschaft spricht sich nach Abwägen der Vor- und Nachteile für diese Reform aus.** Die Wahlfreiheit stärkt die Rechte der Eltern, die im Rahmen freier Kapazitäten wählen können, an welcher Grundschule sie ihre Kinder anmelden. Sie motiviert zudem die Grundschulen zur Entwicklung spezieller Profile und fördert von daher auch den Qualitätswettbewerb zwischen den Schulen. Nach Einschätzung der Wirtschaft wird die überwiegende Mehrheit der Eltern auch künftig die wohnortnächste Grundschule für ihre Kinder auswählen.

Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Schulen in Problemregionen (z.B. in sozialen Brennpunkten) und Schulen, die unter besonders schwierigen Rahmenbedingungen arbeiten (z.B. in Bezug auf das soziale Umfeld oder einen hohen Migrantenanteil) auch und gerade unter den Bedingungen des novellierten Schulgesetzes in die Lage versetzt werden müssen, qualitativ sehr gute Arbeit zu leisten. Die Wirtschaft hält es für unverzichtbar, diese Schulen finanziell, personell und sächlich besser als vergleichbare Schulen auszustatten, die diese Probleme nicht haben. Es muss unbedingt vermieden werden, dass Grundschulen zweiter Klasse entstehen.

- **Verbindlichere Grundschulempfehlungen:** Mit dem neuen Schulgesetz wird eine höhere Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung eingeführt; d.h. wenn ein Kind offenkundig nicht für die von den Eltern gewählte weiterführende Schulform geeignet ist, kann der Besuch dieser Schulform künftig nicht erzwungen werden.

Prinzipiell ist es richtig, zum Wohl des Kindes die Entscheidung für eine Schulform zu allererst an pädagogischen Kriterien zu orientieren. Dies setzt allerdings aus Sicht der Wirtschaft voraus, dass die Diagnosefähigkeit der Lehrpersonen deutlich verbessert wird. Erst dann kann die Wirtschaft einer höheren Verbindlichkeit dieser Empfehlungen zustimmen.

Es muss auch gewährleistet sein, dass Grundschulempfehlungen ausgesprochen werden, die von der sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler unbeeinflusst sind.

Den bei abweichenden Voten von Pädagogen und Eltern künftig vorgesehenen 3-tägigen Prognoseunterricht hält die Wirtschaft weder von seiner Dauer noch im Hinblick auf das vorhersehbare Verhalten der betroffenen Kinder für geeignet, tatsächlich eine Prognoseverbesserung zu erreichen. Im Sinne der Zielerreichung schlagen wir vor, dass die aufnehmende Schule die letztgültige Entscheidung drüber trifft, ob ein Kind trotz einer Empfehlung für eine andere Schulform dauerhaft von ihr aufgenommen wird. Denn schließlich liegt bei der aufnehmenden Schule auch die Förderverantwortung (Abbau von Wiederholern). Sie soll das Kind aufnehmen und sechs Monate regulär beschulen. Nach dieser Zeit wird abschließend überprüft, ob die Leistungsanforderungen, Förder- und Betreuungsmöglichkeiten dieser Schulform dem Kind gerecht werden, oder ob die ursprüngliche Grundschulempfehlung die angemessenere ist. Im Sinne des Förderns und Forderns sollte dem Kind ermöglicht werden, die 6-monatige Probephase an derjenigen der beiden empfohlenen Schulformen zu absolvieren, die die höheren Anforderungen stellt – unabhängig davon, ob diese Empfehlung von den Eltern oder aus dem Grundschulgutachten stammt.

- **Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler:** Die verbindliche Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten auf allen Zeugnissen aller Schulformen stärkt die Bedeutung der sozialen und personalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Genau in diesem Bereich waren in den letzten Jahren viele Defizite festzustellen. Insofern ist die Aufnahme eine richtige Entscheidung. Der den Absatz 2 einleitende Vorbehalt „soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist“ muss ersatzlos gestrichen werden, um über die dem Schulgesetz folgenden Verordnungen diese Regelung nicht wieder außer Kraft zu setzen. Das Schulgesetz sollte festlegen, dass nicht eine Lehrkraft das in verschiedene Kompetenzen aufgeteilte Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt, sondern ein Team von Lehrkräften. Zusätzlich zu den Noten als Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens halten wir eine be- und umschreibende Erläuterung für notwendig.

Für die ausbildenden Betriebe ist es darüber hinaus sehr hilfreich, den Abschluss- und Abgangszeugnissen die Fehlstunden, die entschuldigt bzw. unentschuldigt angefallen sind, entnehmen zu können. Prinzipiell befürworten wir auch die Absicht, die Zeugnisse durch Aussagen zu besonderem Engagement weiter anzureichern. Wir geben jedoch zu bedenken, ob die Schule ausreichend Einblick in das außerschulische Engagement eines Jungendlichen hat, um dies in eigener Verantwortung würdigen zu können. Unserer Auffassung nach sollte die Schule nur Aussagen zu denjenigen Bereichen machen, in denen sie die Leistung oder das Wirken der Schüler selbst bezeugen kann. Alles Übrige sollte an anderer Stelle gewürdigt werden, so z.B. im Berufswahlpass.

- **Hauptschulabschlüsse:** Es stellt sich die Frage, warum es bei zehnjähriger Schulpflicht einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 geben muss. Im Rahmen der individuellen Förderung und der damit weitgehenden Vermeidung von Sitzenbleiben ist dieser Hauptschulabschluss nach Klasse 9 letztlich überflüssig. Sofern an dem Schulabschluss zukünftig festgehalten werden sollte, müssen dafür genauso landeseinheitliche Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen vorgesehen werden. Ansonsten wäre der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 „nichts wert“ und diene nur der Verschleierung, dass ein gewisser Anteil eines Altersjahrgangs keinen Schulabschluss erhält.

- **Organisatorische Zusammenfassung von Bildungsgängen:** § 83 beschränkt in Zukunft die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammen zu fassen, auf Hauptschulen und Realschulen sowie auf Hauptschulen und Gesamtschulen – nur mit der Sekundarstufe I. Es ist nicht einzusehen, warum das Gymnasium von organisatorischen Zusammenschlüssen prinzipiell ausgenommen wird. Da nach dem Willen der Landesregierung das gegliederte Schulsystem erhalten bleiben soll, hätte ein organisatorischer Zusammenschluss keine Auswirkungen auf die Schulform. Schulfachlich gesehen könnte ein Gymnasium durchaus mit einer Realschule gemeinsam organisiert werden. Bestehende und gut funktionierende Beispiele liefern den Erfolgsbeweis.

Dessen ungeachtet können organisatorische Zusammenschlüsse natürlich inhaltliche Konsequenzen haben. Dies ist bei dem vorliegenden Reformvorhaben dann der Fall, wenn angesichts rückläufiger Schülerzahlen etwa der Bildungsgang der Realschule in einem organisatorischen Verbund nur einzügig angeboten würde. Dies würde der Realschule nicht gerecht, da die Neigungsdifferenzierung – unverzichtbar für die Realschule – einzügig nicht umsetzbar ist.

Die Kritik der Wirtschaft an den neuen Regelungen setzt darüber hinaus an mehreren Punkten an: Warum sollen für Zusammenschlüsse unterschiedliche Bedingungen gelten? Warum wird eine spezielle Form der Zusammenschlüsse mit einer eigenen Bezeichnung versehen („Aufbauschule“), die anderen aber nicht? Warum heißt es, die Zusammenschlüsse seien rein organisatorischer Natur, wenn de facto mehrere Fächer nicht mehr schulformspezifisch unterrichtet werden müssen und zusätzlich durch gemeinsame Lerngruppen inhaltliche Verwischungen vorprogrammiert sind? Aus Sicht der Wirtschaft widersprechen diese Faktoren der erklärten Absicht, das gegliederte Schulwesen zu erhalten.

- **Schulbezirke für Berufskollegs:** Das neue Schulgesetz sieht die Freigabe der Schulbezirke auch für die Berufskollegs vor. Aus Sicht der Wirtschaft ist dies im Prinzip bedenkenswert, jedoch ist die Zeit noch nicht reif. Es sollte erwogen werden, dass Berufskollegs in wesentlich stärkerem Maße als z. B. Grundschulen von Außenbeziehungen einerseits leben und andererseits von ihnen abhängig sind. Berufskollegs haben sehr spezifische Beziehungsgeflechte und sind in ihrer regionalen Ausdehnung anders zu bewerten als Grundschulen. Um diesen Markt erfolgreich bedienen und in ihm bestehen zu können, brauchen die Berufskollegs die vollständige Autonomie (z. B. eigene Budgets; Aufgabe der getrennten Zuständigkeiten im Personalbereich). Solange dies nicht gewährleistet ist, ist die bloße Öffnung der Schulbezirke nur die halbe Miete. Für jede Schulform sollte gesondert erwogen werden, welcher Markt mit welchem Autonomiegrad von Schule bedient werden kann bzw. muss und welche Voraussetzungen zu schaffen sind, damit Freiheit auch zum Erfolg führt. Für die Berufskollegs bedeutet Erfolg in diesem Sinne natürlich auch, dass die Lernortkooperation im dualen System funktioniert und dass die notwendige organisatorische und inhaltliche Abstimmung zwischen überbetrieblichen Ausbildungsstätten und Berufskollegs gewährleistet ist.

## D

### Zu § 2 Abs. 11

Unverständlich ist die unterschiedliche Wortwahl: Begabte Schülerinnen und Schüler sollen „Bildungsangebote“ erhalten (was „beratende“ Bildungsangebote sind, erschließt sich uns nicht). Demgegenüber soll Leistungsschwächen durch vorbeugende „Maßnahmen“ begegnet werden. Fraglich ist, warum nicht in beiden Fällen von „Bildungsangeboten der Schule“ gesprochen wird.

### Zu § 9

Das Land muss sicherstellen, dass zukünftig ein flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen für alle Schulformen vorgehalten wird. Es hilft nichts, einzelne Schulformen im Gesetz aufzuführen oder herauszustreichen. Wichtig ist, dass damit erstens vor Ort auch andere pädagogische Konzepte im Rahmen der Ganztagschule angeboten werden und zweitens berufstätige Eltern eine verlässliche Schule vor Ort vorfinden. Das Ganztagsangebot muss alle Schulformen gleichermaßen umfassen.

### Zu § 12

Für die Berufskollegs muss es landeseinheitliche Aufgaben zum Erwerb der Schulabschlüsse geben. Es ist besonders darauf zu achten, dass im Sinne der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung auch für die Fächer der beruflichen Bildung eigene landeseinheitliche Aufgaben erstellt werden.

### Zu § 35 Abs. 1 Satz 2

Dieser Satz sollte wie folgt geändert werden: „Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, sollen auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult werden.“

### Zu § 66 Abs. 4 aa

Die Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die Beteiligung von Unternehmensvertretern an der Schulkonferenz. In der Formulierung verbirgt sich jedoch offensichtlich ein semantischer Fehler: „[...] je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildenden und der Auszubildenden als Mitglieder mit Stimmrecht.“ Hier ist sicherlich nicht gemeint, dass jeweils 2 weibliche und 2 männliche Mitglieder zu benennen sind (was in der Summe 8 Personen ausmachen würde), sondern es geht um insgesamt 4 Personen. Da es sich um den Gesetzestext und nicht um die Begründung handelt, muss eine sprachliche Klarstellung erfolgen.

### Zum Lehrerausbildungsgesetz, Änderung der LPO

Hier wird die mit dem alten Schulgesetz eingeleitete Bevorzugung (bzw. Isolierung) der Gymnasien fortgesetzt. Warum nutzt die neue Landesregierung nicht die Chance, die Lehrerausbildung wieder stärker – und damit bedarfsgerechter – zu differenzieren? Aus Sicht der Wirtschaft wäre es dringend nötig, das „Mammutlehrfach“ Grund-/Haupt-/Realschule/entspr. Bildungsgänge der Gesamtschule wieder auseinander zu ziehen und damit in der Lehrerausbildung besser auf die schulformspezifischen Anforderungen einzugehen.